

Egg, 19. November 2013 Auskünfte: Robert Hammerer

ZI. 004

#### <u>Verordnung</u>

# über die Neufestsetzung der Monatsbezüge der Bürgermeisterin und des Vize-Bürgermeisters

(Fassung 20. Juli 2016)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18. November 2013 werden die Monatsbezüge der Bürgermeisterin und des Vize-Bürgermeisters wie folgt festgelegt:

## § 1 Monatsbezüge der Bürgermeisterin

- a) Der Monatsbezug der Bürgermeisterin beträgt EUR 7.310,53.
- b) Die Bezüge nach lit. a gebühren 14-mal jährlich, wobei der 13. und 14. Monatsbezug als Sonderzahlungen gelten.

#### § 2 Monatsbezüge des Vize-Bürgermeister

- a) Der Monatsbezug des Vize-Bürgermeisters beträgt EUR 0,00.
- b) Die Bezüge nach lit. a gebühren 14-mal jährlich, wobei der 13 und 14. Monatsbezug als Sonderzahlungen gelten.

### § 3 Wertsicherung

Die Monatsbezüge nach den §§ 1 und 2 erhöhen sich jährlich entsprechend der Bestimmungen des § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 des Bezügegesetzes.

### § 4 Reisegebühren

Der Bürgermeisterin und dem Vize-Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisiegebühren-Verordnung.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 22. Juli 2003, 23. November 2010, 22. März 2011 und 23. November 2011 ausser Kraft.

Die Verordnung vom 19. Juli 2016 tratt mit 20. Juli 2016 in Kraft.